

WENN MAL ETWAS GEREGLT WERDEN MUSS

Liebe Eltern!

Wo Menschen aufeinander treffen, wo Entscheidungen getroffen und Ermessensspielräume genutzt werden, da besteht auch die Gefahr, dass wesentliche Aspekte unberücksichtigt bleiben.

Damit Dinge nicht aus dem Ruder laufen und sich Missverständnisse nicht zum Konflikt ausweiten, sollen Ihnen, liebe Eltern, die folgenden Hinweise eine Hilfestellung geben, wenn Sie mit Schulproblemen Ihres Kindes konfrontiert sind.



„Bevor man sich mit jemandem auseinandersetzt, sollte man sich mit ihm zusammensetzen!“

1. AN WEN WENDEN SIE SICH, WENN SIE IHR ANLIEGEN IN DER SCHULE VORTRAGEN MÖCHTEN?

Geht es um eine bestimmte Lehrkraft, ist diese selbst als Fach- oder Klassenlehrkraft Adressat für eine Mitteilung oder ein Gespräch. Misslingt die Verständigung mit der Fachlehrkraft, so wird die Klassenlehrkraft hinzugezogen. Als Drittes kommt der Beratungslehrer (an der Realschule Goldene Aue - Herr Lidolt) ins Spiel. Haben all diese Bemühungen nichts gefruchtet, sollten Sie mit der Schulleiterin sprechen (oder ihr schreiben).

Oftmals beruhen Konflikte lediglich auf Missverständnissen, unterschiedlichen Interpretationen oder lückenhaftem Informationsfluss.

Daher:

- Bitte suchen Sie zunächst das Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft. So lassen sich die meisten Meinungsverschiedenheiten bereits frühzeitig ausräumen.
- Bitte versuchen Sie das Problem auch aus einer gewissen Distanz zu sehen. Klären Sie die unterschiedlichen Positionen - sowohl Ihre bzw. die Ihres Kindes als auch die der Lehrkraft.
- Bitte akzeptieren Sie auch Kompromissvorschläge, versuchen Sie, Vereinbarungen zu erreichen.
- Bitte hören Sie aktiv und aufmerksam zu, bleiben Sie bei einer sachlichen Gesprächsebene.
- Gegenseitige Beschuldigungen helfen keinem, Objektivität hilft bei der Problemlösung.

2. WANN IST DIE SCHULLEITERIN IHRE ERSTE ANLAUFSTELLE?

Die Schulleiterin trägt die Verantwortung für die immer wiederkehrenden Entscheidungen in allen Fragen des Managements und der Organisation und für die Qualitätsentwicklung. Sie sollten Ihre Beschwerde an Sie richten, wenn Sie eine umfassende, allgemeingültige Frage vorzulegen haben oder wenn Ihre Versuche bezüglich der Gespräche mit Fach- oder Klassenlehrkraft fehlgeschlagen sind.

Beispiele hierfür:

- Gehäufter Unterrichtsausfall in der Klasse Ihres Kindes
- Sorge um die körperliche und seelische Unversehrtheit Ihres Kindes
- Mobbing
- Unliebsame Vorfälle an der Schule
- Nutzung der Einrichtung und der Anlagen
- Fragen zur Gesamtentwicklung der Schule

Rückmeldungen aus der Elternschaft sind willkommen. Sie können darauf vertrauen, dass mit Anfragen und auch kritischen Einwänden konstruktiv umgegangen wird.

3. WANN UND WIE SIND BESCHWERDE AN EINE ÜBERGEORDNETE INSTANZ MÖGLICH?

Um eine Dramatisierung zu vermeiden, sollten Sie den zunächst üblichen Weg der Beschwerdeführung wählen (s. 1.) Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre Position nicht gewürdigt worden ist oder Sie sich mit den vorgeschlagenen Lösungen nicht zufrieden geben können, stehen Ihnen formlose Rechtsmittel offen:

- Die **Beschwerde** kann form- und fristlos in der Schule eingereicht werden, auch telefonisch. Nach entsprechender Prüfung muss sie beschieden werden, d.h. Sie werden informiert, ob die beanstandete Maßnahme geändert oder beibehalten wird. Begründet werden muss diese Entscheidung nicht.
- Die **Aufsichts- oder Dienstaufsichtsbeschwerde** wird bei der nächst höheren Instanz, also der Landeschulbehörde eingelegt. Diese können Sie einlegen, wenn Sie eine Entscheidung der Schule überprüfen lassen möchten. Allerdings: Die Landeschulbehörde holt bei der Schule alle Informationen ein, die zu diesem Vorgang gehören. Aufsichts- oder Dienstaufsichtsbeschwerden können Sie direkt bei der Landeschulbehörde einreichen oder sich im Vorfeld an die Schule wenden, die diese dann auf dem Rechtsweg weiterleitet. Bei Dienstaufsichtsbeschwerden geht es nicht um Maßnahmen einer Lehrkraft sondern um sein persönliches Verhalten und Auftreten. Für diese Form der Beschwerde sollten Sie sich daher erst nach gründlicher Überlegung entscheiden, da sie durchaus nicht folgenlos für die Lehrkraft bleibt.

